

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1031/95 der Kommission vom 8. Mai 1995 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1995/96** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1032/95 der Kommission vom 5. Mai 1995 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1796/81, (EWG) Nr. 426/86 und (EWG) Nr. 2245/88 des Rates sowie (EWG) Nr. 2405/89, (EWG) Nr. 3566/90, (EWG) Nr. 1558/91, (EWG) Nr. 1226/92, (EG) Nr. 1071/94, (EG) Nr. 3107/94, (EG) Nr. 16/95 und (EG) Nr. 17/95 der Kommission hinsichtlich der Codes der kombinierten Nomenklatur für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1033/95 der Kommission vom 8. Mai 1995 zur Eröffnung und Verwaltung des für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 eröffneten Einfuhrzollkontingents** 15
- Verordnung (EG) Nr. 1034/95 der Kommission vom 8. Mai 1995 zur Eröffnung eines im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr 20
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1035/95 der Kommission vom 8. Mai 1995 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen** 26
- Verordnung (EG) Nr. 1036/95 der Kommission vom 8. Mai 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 31
- Verordnung (EG) Nr. 1037/95 der Kommission vom 8. Mai 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 33

Kommission

95/158/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. April 1995 zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als acht Metern, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen** 35

95/159/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. April 1995 zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3206/94 zur Festlegung der Liste für 1995 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen** 38

95/160/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. April 1995 über zusätzliche Garantien in bezug auf Salmonellosen bei Zuchtgeflügel und zur Einstellung in Zucht- und Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind** 40

95/161/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. April 1995 über zusätzliche Garantien in bezug auf Salmonellosen bei Legehennen, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind** 44

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1031/95 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1995

zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, in der Fassung der Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands und der Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der Mindesteinfuhrpreis insbesondere unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

- des Frei-Grenze-Preises bei der Einfuhr in die Gemeinschaft,
- der Weltmarktpreise,
- der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt,
- der Entwicklung des Handels mit den Drittländern.

Aufgrund der vorgenannten Kriterien muß für das Wirtschaftsjahr 1995/96 für im Anhang I Teil B der Verordnung

nung (EWG) Nr. 426/86 genannte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen ein Mindesteinfuhrpreis festgesetzt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für alle im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gilt im Wirtschaftsjahr 1995/96 der dort angegebene Mindesteinfuhrpreis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

ANHANG

(in ECU/100 kg Eigengewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindest- einfuhrpreis
ex 0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
ex 0811 90	– andere :	
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
ex 0811 90 10	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT :	
	– – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln (*) :	
ex 0811 90 10	– – – – – nicht entsteint	58,20
ex 0811 90 10	– – – – – andere	65,81
	– – – – – andere Kirschen :	
ex 0811 90 10	– – – – – nicht entsteint	58,20
ex 0811 90 10	– – – – – andere	65,81
ex 0811 90 30	– – – andere :	
	– – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln :	
ex 0811 90 30	– – – – – nicht entsteint	58,20
ex 0811 90 30	– – – – – andere	65,81
	– – – – – andere Kirschen :	
ex 0811 90 30	– – – – – nicht entsteint	58,20
ex 0811 90 30	– – – – – andere	65,81
	– – andere :	
	– – – Kirschen :	
	– – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln :	
ex 0811 90 75	– – – – – nicht entsteint	58,20
ex 0811 90 75	– – – – – andere	65,81
	– – – – – andere :	
ex 0811 90 80	– – – – – nicht entsteint	58,20
ex 0811 90 80	– – – – – andere	65,81
ex 0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :	
	– Kirschen :	
ex 0812 10 00	– – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln	58,20
ex 0812 10 00	– – andere	58,20
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :	
	– Kirschen :	
	– – ohne Zusatz von Alkohol :	
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :	
2008 60 51	– – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln	73,42
2008 60 59	– – – – andere	73,42
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :	
2008 60 61	– – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln	81,02
2008 60 69	– – – – andere	81,02
	– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von :	
	– – – – 4,5 kg oder mehr :	
2008 60 71	– – – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln	64,84
2008 60 79	– – – – – andere	64,84
	– – – – – weniger als 4,5 kg :	
2008 60 91	– – – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln	70,88
2008 60 99	– – – – – andere	70,88

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1032/95 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1995

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1796/81, (EWG) Nr. 426/86 und (EWG) Nr. 2245/88 des Rates sowie (EWG) Nr. 2405/89, (EWG) Nr. 3566/90, (EWG) Nr. 1558/91, (EWG) Nr. 1226/92, (EG) Nr. 1071/94, (EG) Nr. 3107/94, (EG) Nr. 16/95 und (EG) Nr. 17/95 der Kommission hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾ sieht Änderungen für nachstehende Erzeugnisse vor :

- Pilze des KN-Codes 0711 90 ;
- Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, des KN-Codes 0811 90 ;
- Mischungen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 der Unterposition 0813 50 30 ;
- Weinblätter, Hopfenriebe und andere genießbare Pflanzenteile des KN-Codes 2001 90 ;
- Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, des KN-Codes 2002 90 ;
- Pilze, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, des KN-Codes 2003 10 ;
- andere Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht, des KN-Codes 2006 ;
- Konfitüren, Fruchtgelées, Marmeladen, Frucht- und Fruchtpasten von Erdbeeren, Himbeeren und anderen, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, der KN-Codes 2007 10 und 2007 99 ;
- Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, des KN-Codes 2008 50 ;

- Pfirsiche, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, des KN-Codes 2008 70 ;
- Mischungen von Früchten und anderen genießbaren Pflanzenteilen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, des KN-Codes 2008 92 ;
- Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, des KN-Codes 2009 80 ;
- andere Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, des KN-Codes 2008 99 ;
- Mischungen von Fruchtsäften und Gemüsesäften, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, des KN-Codes 2009 90.

Die vorgenannten Erzeugnisse sind in nachstehenden Verordnungstexten aufgeführt :

- Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Pilzen der Agaricus-Arten der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/92⁽⁵⁾ ;
- Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ;
- Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Einführung einer Garantieschwelle für Pfirsiche und Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1205/90⁽⁸⁾ ;
- Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 der Kommission vom 1. August 1989 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 268/95⁽¹⁰⁾ ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992, S. 98.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 73.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 34.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 31 vom 10. 2. 1995, S. 8.

- Verordnung (EWG) Nr. 3566/90 der Kommission vom 12. Dezember 1990 zur Auflistung der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, bei denen die Erteilung von Einfuhrlizenzen besonderen Bedingungen unterliegt⁽¹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 der Kommission vom 7. Juni 1991 mit Durchführungsbestimmungen nur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1721/94⁽³⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 der Kommission vom 13. Mai 1992 über die Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Angaben über die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/93⁽⁵⁾;
- Verordnung (EG) Nr. 1071/94 der Kommission vom 6. Mai 1994 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1994/1995⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1396/94⁽⁷⁾;
- Verordnung (EG) Nr. 3107/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates über Maßnahmen bei der Einfuhr von Pilzen der Agaricus-Arten der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30⁽⁸⁾;
- Verordnung (EG) Nr. 16/95 der Kommission vom 5. Januar 1995 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Pilzen mit Ursprung in China⁽⁹⁾;
- Verordnung (EG) Nr. 17/95 der Kommission vom 5. Januar 1995 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Pilzen mit Ursprung in Drittländern außer Polen⁽¹⁰⁾.

Die genannten Verordnungen sind daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Titel und in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81, im Titel der Verordnung (EG) Nr. 3107/94, in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 16/95 sowie im ersten Erwägungsgrund der Verordnungen (EG) Nr. 16/95 und (EG) Nr. 17/95 werden die Worte „der Agaricus-Arten der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30“ durch die Worte „der Gattung Agaricus“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter Position ex 0813 erhält der Text:

„Mischungen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 der Unterposition 0813 50 30“

folgende Fassung:

„Mischungen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 der Unterpositionen 0813 50 31 und 0813 50 39“.

b) Der Gedankenstrich unter dem KN-Code ex 2001:

„— Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition 2001 90 95“

erhält folgende Fassung:

„— Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition 2001 90 96“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 8. 6. 1991, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 25. 6. 1993, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1994, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994, S. 37.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1995, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1995, S. 11.

2. In Anhang I Teil A wird der KN-Code ex 2008 70 91 für Pflirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft durch die KN-Codes ex 2008 72 92 und ex 2008 72 94 ersetzt.
3. In Anhang I Teil B werden die KN-Codes ex 0811 90 10 und ex 0811 90 30 für Kirschen mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln durch die KN-Codes ex 0811 90 19 bzw. ex 0811 90 39 ersetzt.
4. Anhang II wird wie folgt geändert :

a) Der Abschnitt

„2008 92 11	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
	— — — — — ohne Zusatz von Alkohol :
	— — — — — mit Zusatz von Zucker :
2008 92 50	— — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg
	— — — — — andere :
2008 92 71	— — — — — Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt
2008 92 79	— — — — — andere“

erhält folgende Fassung :

	„ — — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger :
2008 92 12	— — — — — von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 14	— — — — — andere
	— — — — — ohne Zusatz von Alkohol :
	— — — — — mit Zusatz von Zucker :
	— — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :
2008 92 51	— — — — — von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 59	— — — — — andere
	— — — — — andere :
	— — — — — Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt :
2008 92 72	— — — — — von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 74	— — — — — andere
	— — — — — andere :
2008 92 76	— — — — — von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 78	— — — — — andere“.

b) Der Abschnitt

„2008 99 27 | - - - - - andere“

erhält folgende Fassung :

„2008 99 28 | - - - - - andere“.

c) Der Abschnitt

„2008 99 48 | - - - - - andere“

erhält folgende Fassung :

„2008 99 49 | - - - - - andere“.

d) Der Abschnitt

„2008 99 69 | - - - - - andere“

erhält folgende Fassung :

„2008 99 68 | - - - - - andere“.

e) Der Abschnitt

„0811 90 10 | - - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT“

erhält folgende Fassung :

		„- - - mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT :
0811 90 11		- - - - tropische Früchte und tropische Nüsse
0811 90 19		- - - - andere“.

f) Der Abschnitt

„2006 00 39 | - - - andere“

erhält folgende Fassung :

„2006 00 38 | - - - andere“.

g) Der Abschnitt

„2008 92 19 | - - - - - andere“

erhält folgende Fassung :

„2008 92 12		- - - - - von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 14		- - - - - andere“.

h) Der Abschnitt

„2009 80 32 | - - - - - Passionsfrüchte und Guyaven

2009 80 34 | - - - - - andere“

erhält folgende Fassung :

„2009 80 32		- - - - - Saft aus Passionsfrüchten und Guyaven
2009 80 35		- - - - - andere“.

i) Der Abschnitt

„2009 80 83		— — — — — aus Passionsfrüchten und Guyaven
2009 80 85		— — — — — andere“

erhält folgende Fassung :

„2009 80 83		— — — — — Saft aus Passionsfrüchten und Guyaven
2009 80 86		— — — — — andere“

j) Der Abschnitt

„2009 90 91		— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT“
-------------	--	---

erhält folgende Fassung :

		„ — — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT :
2009 90 92		— — — — — Mischungen von Säften aus tropischen Früchten
2009 90 94		— — — — — andere“.

5. Anhang IV wird wie folgt geändert :

a) Der Abschnitt

„0711 90 50		Pilze, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet“
-------------	--	---

erhält folgende Fassung :

„0711 90 40		Pilze, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet“.
-------------	--	--

- b) Die KN-Codes ex 0811 90 10 und ex 0811 90 30 für Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, werden durch die KN-Codes ex 0811 90 19 bzw. ex 0811 90 39 ersetzt.
- c) Der KN-Code ex 2007 99 99 für Konfitüren, Fruchtgelées, Marmeladen, Frucht-
muse und Fruchtpasten von Erdbeeren, Himbeeren und anderen, durch Kochen
hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, wird durch den
KN-Code 2 007 99 98 ersetzt.
- d) Der KN-Code 2008 50 91 für Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar
gemacht, wird durch die KN-Codes 2008 50 92 und 2008 50 94 ersetzt.
- e) Die KN-Codes ex 2008 99 48 und ex 2008 99 69 für Himbeeren, in anderer Weise
zubereitet oder haltbar gemacht, werden durch die KN-Codes ex 2008 99 49 und ex
2008 99 68 ersetzt.
- f) Die KN-Codes ex 2009 80 34, ex 2009 80 39, ex 2009 80 81, ex 2009 80 85 und ex
2009 80 93 für Kirschsaft werden durch die KN-Codes ex 2009 80 35, ex
2009 80 38, ex 2009 80 71, ex 2009 80 86 bzw. ex 2009 80 89 ersetzt.

Artikel 3

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2245/88, wird der KN-Code 2008 70 91 durch die
KN-Codes 2008 70 92 und 2008 70 94 ersetzt.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 6 Absatz 1 wird der KN-Code 2009 80 81 durch den KN-Code 2009 80 71 ersetzt.
2. (Betrifft nicht die deutsche Fassung)
3. In den Anhängen I und II erhält der Abschnitt

„ex 0811 90 10		— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 3 GHT :
		— — — — — Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)
		— — — — — andere Kirschen
ex 0811 90 30		— — — andere :
		— — — — — Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)
		— — — — — andere Kirschen“

folgende Fassung :

ex 0811 90 19		„ — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT :
		— — — — — andere :
		— — — — — Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)
		— — — — — andere Kirschen
		— — — andere :
ex 0811 90 39		— — — — — andere :
		— — — — — Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)
		— — — — — andere Kirschen“.

4. Anhang I wird wie folgt geändert :

a) Der Abschnitt

„ex 2007 99 99		— — — andere :
		— — — — — von Erdbeeren und/oder von Himbeeren“

erhält folgende Fassung :

„ex 2007 99 98		— — — andere :
		— — — — — von Erdbeeren und/oder von Himbeeren“.

b) Der Abschnitt

„2008 50 91		— — — — — 4,5 kg oder mehr“
-------------	--	-----------------------------

erhält folgende Fassung :

„2008 50 92		— — — — — 5 kg oder mehr
2008 50 94		— — — — — weniger als 5 kg, jedoch nicht weniger als 4,5 kg“.

c) Der Abschnitt

„ex 2008 99 69		— — — — — andere :
		— — — — — Himbeeren“

erhält folgende Fassung :

„ex 2008 99 68		— — — — — andere :
		— — — — — — Himbeeren“.

d) Der Abschnitt

„ex 2009 80 34	— — — — mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :
	— — — — — aus Kirschen
ex 2009 80 39	— — — — — anderer :
	— — — — — aus Kirschen
	— — mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C :
	— — — — — anderer :
	— — — — — mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthal- tend :
2009 80 81	— — — — — Kirschsafft
	— — — — — anderer :
	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT :
	— — — — — — aus Kirschen
ex 2009 80 93	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 GHT :
	— — — — — — aus Kirschen“

erhält folgende Fassung :

	„ — — — — mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :
ex 2009 80 35	— — — — — anderer :
	— — — — — — aus Kirschen
	— — — — — anderer :
ex 2009 80 38	— — — — — anderer :
	— — — — — — aus Kirschen
	— — mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C :
	— — — — — anderer :
	— — — — — mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthal- tend :
2009 80 71	— — — — — Kirschsafft
	— — — — — anderer :
	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT :
	— — — — — — aus Kirschen
	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 GHT :
ex 2009 80 89	— — — — — — anderer :
	— — — — — — — aus Kirschen“.

5. Anhang II wird wie folgt geändert :

a) Der Abschnitt

„ex 2007 99 99	— — — — andere :
	— — — — — von Kirschen
	— — — — — von Himbeeren“

erhält folgende Fassung :

„ex 2007 99 98	— — — — — andere :
	— — — — — — von Kirschen
	— — — — — — von Himbeeren“.

2009 80 71	— — — — — Kirschsaff
	— — — — — anderer :
	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT :
	— — — — — aus Kirschen
	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 GHT :
ex 2009 80 89	— — — — — — anderer :
	— — — — — — — aus Kirschen“.

6. Anhang III wird wie folgt geändert :

a) Der Abschnitt

„ex 0811 90 10	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT :
	— — — — — Kirschen“

erhält folgende Fassung :

ex 0811 90 19	„ — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT :
	— — — — — andere :
	— — — — — — Kirschen“.

b) Die Worte „des KN-Codes 2005 70 00“ für Oliven, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, erhalten folgende Fassung : „des KN-Codes 2005 70“.

c) Der Abschnitt

„2007 10 90	— — — — — andere“
-------------	-------------------

erhält folgende Fassung :

2007 10 91	„ — — — — — andere :
2007 10 99	— — — — — von tropischen Früchten
	— — — — — andere“.

d) Der Abschnitt

„2007 99 59	— — — — — andere :
	— — — — — — von Erdbeeren
	— — — — — — von Himbeeren
	— — — — — — andere
2007 99 90	— — — — — andere“

erhält folgende Fassung :

„2007 99 58	— — — — — andere :
	— — — — — — von Erdbeeren
	— — — — — — von Himbeeren
	— — — — — — andere
2007 99 98	— — — — — andere“.

Artikel 5

Die Tabelle in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3566/90 wird wie folgt geändert :

1. Der Abschnitt

„ex 0711 90 50	— — — — — Pilze :
	— — — — — Zuchtpilze gemäß der zusätzlichen Anmerkung 1 in Kapitel 7 der Kombinierten Nomenklatur“

erhält folgende Fassung :

ex 0711 90 40	„ — — — Pilze : — — — — der Gattung Agaricus : — — — — — Zuchtpilze gemäß der zusätzlichen Anmerkung 1 in Kapitel 7 der Kombinierten Nomenklatur“.
---------------	--

2. Der Abschnitt

„ex 0811 90 10	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT : — — — — Kirschen : — — — — — Sauerkirschen (Prunus cerasus): — — — — — — nicht entsteint — — — — — — andere
ex 0811 90 30	— — — andere : — — — — Kirschen : — — — — — Sauerkirschen (Prunus cerasus): — — — — — — nicht entsteint — — — — — — andere — — — andere : — — — — Sauerkirschen (Prunus cerasus): — — — — — nicht entsteint — — — — — andere — — — — andere Kirschen : — — — — — nicht entsteint — — — — — andere“
ex 0811 90 90	— — — — — nicht entsteint
ex 0811 90 90	— — — — — andere
ex 0811 90 90	— — — — — nicht entsteint
ex 0811 90 90	— — — — — andere“

erhält folgende Fassung :

ex 0811 90 19	„ — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT : — — — — andere : — — — — — Kirschen : — — — — — — Sauerkirschen (Prunus cerasus): — — — — — — nicht entsteint — — — — — — andere — — — andere : — — — — andere : — — — — — Kirschen : — — — — — — Sauerkirschen (Prunus cerasus): — — — — — — nicht entsteint — — — — — — andere — — — Kirschen : — — — — Sauerkirschen (Prunus cerasus): — — — — — nicht entsteint — — — — — andere — — — andere : — — — — nicht entsteint — — — — — andere“
ex 0811 90 39	— — — — andere : — — — — — Kirschen : — — — — — — Sauerkirschen (Prunus cerasus): — — — — — — nicht entsteint — — — — — — andere
ex 0811 90 75	— — — — Sauerkirschen (Prunus cerasus): — — — — — nicht entsteint — — — — — andere
ex 0811 90 80	— — — — andere : — — — — — nicht entsteint — — — — — andere“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1033/95 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1995

zur Eröffnung und Verwaltung des für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 eröffneten Einfuhrzollkontingents

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich gemäß den im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften verpflichtet, für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 ein Jahreszollkontingent von 1 500 Tonnen zu eröffnen. Es sind jetzt die Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 festzulegen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Marktteilnehmer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben. Außerdem muß der vorgesehene Zollsatz laufend auf sämtliche Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses angewendet werden, bis die Kontingentsmenge ausgeschöpft ist.

Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 340/95⁽⁴⁾, festgelegt.

Zur Anwendung der genannten Übereinkünfte müssen bis zum 1. Juli 1995 die besonderen Einfuhrlicenzregelungen umgestaltet werden, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/94⁽⁶⁾, im Sektor Rindfleisch gelten. Damit sich bei der praktischen Anwendung des genannten Kontingents keine Schwierigkeiten ergeben, sollten statt der genannten Verordnung die mit der vorliegenden Verordnung für die Einfuhrlicenzen vorgesehenen Durchführungsbestimmungen angewendet werden.

Damit weiterhin die Einfuhr des Erzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Argentinien ordnungsgemäß verwaltet werden kann, stellt dieses Land Echtheitsbescheinigungen aus, mit denen der Ursprung

dieses Erzeugnisses garantiert wird. Die äußere Form dieser Bescheinigung sowie deren Verwendung müssen im einzelnen geregelt werden.

Diese Echtheitsbescheinigungen müssen von einer in Argentinien ansässigen Ausgabestelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für die reibungslose Anwendung der betreffenden Regelung bieten.

Hinsichtlich der anderen Länder ist es angebracht, das Kontingent nur durch gemeinschaftliche Einfuhrlicenzen zu verwalten, wobei hinsichtlich spezifischer Aspekte von den einschlägigen Vorschriften abzuweichen ist.

Es empfiehlt sich, seitens der Mitgliedstaaten Informationen über diese Einfuhren zu übermitteln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Codes 0206 29 91 wird für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 ein Zollkontingent von insgesamt 1 500 Tonnen eröffnet.
- (2) Im Rahmen des Kontingents nach Absatz 1 wird der Zoll von 4 % erhoben.
- (3) Das genannte Zollkontingent wird wie folgt aufgeteilt:
 - a) 700 Tonnen mit Ursprung in und Herkunft aus Argentinien,
 - b) 800 Tonnen mit Ursprung in und Herkunft aus anderen Drittländern.
- (4) Im Rahmen dieses Kontingents darf nur ganzes Saumfleisch eingeführt werden.
- (5) Im Sinne dieser Verordnung ist „gefrorenes Saumfleisch“ Fleisch, das sich zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft in gefrorenem Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.

Artikel 2

- (1) Das in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) genannte Fleisch wird im Rahmen dieser Verordnung gegen Vorlage einer Einfuhrlicenz eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 21. 2. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.

(2) Die die Einfuhrlizenzen betreffende Sicherheit beläuft sich auf 12 ECU/100 kg netto und ist bei ihrer Erteilung zu hinterlegen.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen endet am 30. Juni 1996.

(4) Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung. Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ist nicht anwendbar.

Artikel 3

(1) Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 wird Fleisch mit Ursprung in und Herkunft aus Argentinien im Rahmen dieser Verordnung gegen Vorlage einer Echtheitsbescheinigung bei der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr eingeführt. Die in dieser Bescheinigung vermerkte Menge entspricht der in der entsprechenden Einfuhrlizenz eingetragenen Menge.

(2) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I enthaltenen Vordruck erstellt.

Der Vordruck ist ungefähr 210 mm × 297 mm groß. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m² und ist weiß.

(3) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Sprache der Gemeinschaft in der Amtssprache Argentiniens gedruckt und ausgefüllt sein.

(4) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 4 genannten Ausgabestelle zugeteilt wird. Die Kopien tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

Artikel 4

(1) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben des Anhangs I von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(2) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausgabe enthält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Kopien kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

Artikel 5

(1) Eine im Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß

- a) als solche von Argentinien anerkannt sein;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen;

c) sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle für die Beurteilung der Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Verzeichnis wird von der Kommission geändert, wenn die erteilende Stelle die von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt und eine neue Stelle bestimmt ist.

Artikel 6

(1) Die Echtheitsbescheinigung gilt drei Monate ab ihrer Ausstellung. Sie darf jedoch nicht nach dem des Erteilungsjahres eingereicht werden.

(2) Das Original der Bescheinigung wird mit einer Kopie bei der Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr den Zollbehörden vorgelegt.

(3) Die mit einem Sichtvermerk versehene Kopie der Echtheitsbescheinigung wird von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis zum freien Verkehr abgefertigt wird, der von diesem Mitgliedstaat bezeichneten, gemäß Artikel 9 für die Übermittlung zuständigen Stelle übersandt.

Artikel 7

(1) Um die Einfuhrregelung nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) in Anspruch nehmen zu können,

a) muß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die bei der Antragstellung seit mindestens zwölf Monaten im Handel mit Rindfleisch zwischen Mitgliedstaaten oder mit Drittländern tätig und in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats für Zwecke der Mehrwertsteuer eingetragen ist;

b) darf sich der Lizenzantrag, der von dem Interessenten eingereicht wird, auf eine Menge von höchstens 800 Tonnen beziehen;

c) ist in Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz das Ursprungsland einzutragen;

d) ist in Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz eine der folgenden Angaben einzutragen:

— Músculos del diafragma y delgados [Reglamento (CE) n° 1033/95],

— Mellemgulv (forordning (EF) nr. 1033/95),

— Saumfleisch (Verordnung (EG) Nr. 1033/95),

— Διάφραγμα [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1033/95],

— Thin skirt (Regulation (EC) No 1033/95),

— Hampe [règlement (CE) n° 1033/95],

— Pezzi detti « hampes » [regolamento (CE) n. 1033/95],

— Omloop (Verordening (EG) nr. 1033/95),

— Diafragma [Reglamento (CE) n° 1033/95],

— Mellangärde (förordning (EG) nr 1033/95),

— Kuveliha [asetus (EY) N:o 1033/95].

(2) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird auf Mengen, die die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschreiten der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig erhoben.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 7 genannten Anträge können bis zum 7. Juli 1995 bei den zuständigen Stellen in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem der Antragsteller eingetragen ist. Falls ein Antragsteller mehr als einen Antrag gestellt hat, sind alle diese Anträge unzulässig.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am 27. Juli 1995 die Gesamtmenge mit, für die Anträge gestellt wurden. Diese Mitteilung umfaßt die Liste der Antragsteller sowie der angegebenen Ursprungsländer. Alle Mitteilungen, auch die ohne Angaben, sind an dem angegebenen Tag vor 16 Uhr fernschriftlich zu übermitteln.

(3) Die Kommission entscheidet schnellstmöglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird.

Werden größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

(4) Nachdem die Kommission über die Annahme der Anträge entschieden hat, werden die Lizenzen schnellstmöglich erteilt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Monat, spätestens jedoch 15 Tage nach dem betreffenden Zeitabschnitt, die Mengen des zum freien Verkehr abgefertigten, in Artikel 1 genannten Erzeugnisses mit, aufgeschlüsselt nach Herkunftsland.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1 Ausführer (Name und Anschrift)	2 Lizenz Nr.	ORIGINAL	
4 Empfänger (Name und Anschrift)	3 Ausgebende Stelle		
6 Transportmittel	5 ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH Saumfleisch		
7 Kennzeichnung, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Bestimmung der Ware		8 Gewicht brutto (kg)	9 Gewicht netto (kg)
10 Gewicht netto (in Buchstaben)			
11 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Lizenz bezeichnete Saumfleisch seinen Ursprung in Argentinien hat und den besonderen Bestimmungen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1033/95 der Kommission unter Berücksichtigung der durch Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) derselben Verordnung gesetzten Höchstwerte entspricht. <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> Ort : Datum : </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;"> Unterschrift und Stempel </div>			

Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.

*ANHANG II***VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHLÄNDER, DIE ZUR ERTEILUNG VON
ECHTHEITSBESCHEINIGUNGEN BEFUGT SIND****SECRETARÍA DE AGRICULTURA, GANADERÍA Y PESCA**

für Saumfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) mit Ursprung in Argentinien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1034/95 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1995

zur Eröffnung eines im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden
Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und
die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates
vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz
von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36
und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen
der Interventionsstellen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommissi-
on⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
3152/94⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den
Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln
35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus
Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

In Italien sind große Mengen Alkohol aus Vor- und
Nachlauf gelagert, einem Nebenerzeugnis der Herstellung
von neutralem Weinalkohol. Aufgrund der Lagerhaltungskosten
für diesen Alkohol sollte eine einfache Ausschreibung
für seine Vermarktung eröffnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, diesen Alkohol in den
Maghreb-Ländern zur alleinigen Verwendung für indu-
strielle Zwecke zu verkaufen. Da dieser Alkohol hohe
Methanol- und Säuregehalte aufweist, muß eine Rektifi-
zierung vorgenommen werden, damit eine industrielle
Verwendung möglich ist.

Der Schutz des Marktes für Alkohol und alkoholische
Getränke vor Störungen ist durch die Stellung einer
Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung und
eine spezifische Kontrollregelung zu gewährleisten.

Im Rahmen von Ausschreibungen, die Weinalkohol
betreffen, müssen die in ECU/hl ausgedrückten Ange-
botspreise den Änderungen Rechnung tragen, die an der
agrionetären Regelung vorgenommen werden, die mit
der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28.

Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im
Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, eingeführt wurde.

Zur Umrechnung der im Rahmen dieser Ausschreibung
fälligen Beträge und Sicherheiten in Landeswährung sind
die in der Verordnung (EWG) Nr. 2192/93⁽⁸⁾ beschrie-
benen maßgeblichen Tatbestände für die landwirtschaftli-
chen Umrechnungskurse anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Durch die einfache Ausschreibung Nr. 174/95
werden insgesamt 40 000 hl Alkohol zu 100 % vol
verkauft. Dieser Alkohol stammt aus der Destillation nach
den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87. Es handelt sich um Nebenerzeugnisse der
Herstellung von neutralem Weinalkohol.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft
nach den Ländern des Maghreb (Marokko, Algerien
und Tunesien) bestimmt ;

— ist in der Gemeinschaft zu rektifizieren ;

— ist in den genannten Ländern für industrielle und/
oder kosmetische und/oder pharmazeutische Zwecke
zu verwenden. Eine Verwendung zur Herstellung von
alkoholischen Getränken und Essig ist streng unter-
sagt.

Artikel 2

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behäl-
tnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge,
der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie
bestimmte Besonderheiten sind im Anhang I angeben.

Artikel 3

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
377/93, insbesondere der Artikel 10 bis 18 und 30 bis 38.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

Allerdings gilt folgendes :

- Um gültig zu sein, muß das Angebot die genaue Verwendung des Alkohols enthalten ;
- in Abweichung von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann die Kommission im Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nach Maßgabe der eingereichten Angebote und gegebenenfalls nach der vorgesehenen Endverwendung des Alkohols beschließen, diese Angebote anzunehmen oder abzulehnen ;
- die Verwendung des Alkohols muß innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der ersten Entnahme abgeschlossen sein ;
- der Alkohol kann erst entnommen werden, nachdem der Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols angegeben und die Verpflichtung des Zuschlagsempfängers, diese Bestimmung einzuhalten, sowie der Nachweis der zwingenden Verpflichtung des endgültigen Verwenders, diesen Alkohol in den betreffenden Drittländern ausschließlich dem vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen, vorgelegt wurden.

Artikel 4

In Abweichung von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 gilt der entnommene Alkohol als vollständig dem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt, wenn

- der Nachweis für die Ankunft am Bestimmungsort und die Verwendung des rektifizierten Alkohols zu dem vorgesehenen Zweck erbracht wird ;
- der bei der Rektifizierung des betreffenden Alkohols aufgetretene Schwund belegt wird ;
- die Nebenerzeugnisse der Rektifizierung unter Aufsicht der zuständigen Kontrollstelle vernichtet werden.

Artikel 5

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3002/92⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 2220/85⁽²⁾ der Kommission gelten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 6

- (1) Die Ausfuhr des Alkohols, der im Rahmen der Ausschreibung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung zugeschlagen wurde, muß spätestens am 31. Dezember 1995 abgeschlossen sein.
- (2) Abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 verfällt für die nicht am 31. Dezember 1995 ausgeführten Mengen ein Betrag der Garantie für die ordnungsgemäße Durchführung, der sich auf 12,08 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol beläuft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Artikel 7

- (1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen :

- i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis ;
- ii) der Zuschlagsempfänger kann
 - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

- (2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

- (3) Tritt gegenüber dem von Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Werktagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den Behältnissen befindet, welche die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 mitteilen, und der für die in Artikel 1 genannte Ausschreibung zur Verfügung gestellt wird, insbesondere aus logistischen Gründen von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, im Einvernehmen mit der Kommission ersetzt oder mit anderem Alkohol, der bei der Interventionsstelle angeliefert wird, vermischt werden, bis der diesen Alkohol betreffende Abholschein ausgestellt ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 174/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Enodistil SpA		500	35 + 36 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Vinum SpA		500	35 + 36	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Distercoop Scrl		800	39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Itacol SpA		800	35	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Tampieri SpA		1 900	35 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	F. Palma SpA		4 900	35 + 36 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Mazzari SpA		3 300	35 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Ge.Dis SpA		300	35	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Lav. Soc. Vinacce SpA		1 900	35	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Bertolino SpA		900	35 + 36	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Dicovisa Scrl		500	35	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Caviro Scrl		1 000	35 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Neri Srl		3 550	35 + 36 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Enalco Srl		800	35 + 36 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Bonollo SpA		4 630	35 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	F. Lli Balice SpA		1 050	35	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	G. de Luca Sas		500	35	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Rodi San Severo Srl		3 900	35 + 36 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
F. Lli Russo Snc		820	35 + 36 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack	
Kronion Scrl		350	35 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack	
G. di Lorenzo Srl		1 850	35 + 36 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack	

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
	Canellese Bocchino SpA		100	35	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Aniello Esposto Srl		450	35	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Sapis SpA		300	39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Sasriv SpA		1 700	35 + 36 + 39	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Di Trani SpA		2 700	35 + 36	Alkohol mit schlechtem Geschmack
	Insgesamt		40 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in Landeswährung von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden insbesondere von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 40 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11 und 12 Uhr des unter Nummer 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 174/95 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 29. 5. 1995 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 174/95 EG,
 - den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 und Artikel 3 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - EIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. : 47 49 91 ; Telex : 62 03 31, 62 02 52, 61 30 03 ; Telefax : 445 39 40, 495 39 40).
 Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 72,45 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

ANHANG II

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten :

GD VI/E/2 (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Van der Stappen)

- Fernschreiber : 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Fax : (32-2) 295 92 52.

ANHANG III

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1034/95

- Name des Zuschlagsempfängers :
- Zeitpunkt des Zuschlags :
- Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger :

Partie Nr.	Menge (in hl)	Lagerort	Begründung der Ablehnung/Annahme

VERORDNUNG (EG) Nr. 1035/95 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1995

über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mehrere Mitgliedstaaten haben durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch Vorräte entstehen lassen. Zur Verhinderung einer zu langen Lagerung dieser Bestände sollte ein Teil davon durch Ausschreibung verkauft werden.

Dieser Verkauf ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93⁽⁴⁾, vorbehaltlich bestimmter notwendiger Ausnahmen durchzuführen.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen über die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusätzliche Maßnahmen getroffen und so schnell wie möglich durchgeführt werden.

Es sollten von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abweichende Bestimmungen vorgesehen werden, die den verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten Rechnung tragen, die die Anwendung dieses Buchstabens in den betreffenden Mitgliedstaaten aufwerfen würde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Rahmen einer Ausschreibung werden verkauft :

- rund 2 Tonnen nach dem 1. Januar 1992 gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen nach dem 1. Januar 1992 gekauftes Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,

- rund 969 Tonnen nach dem 1. Januar 1992 gekauftes Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen nach dem 1. Januar 1992 gekauftes Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,
- rund 61 Tonnen nach dem 1. Januar 1992 gekauftes Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle.

Genauere Mengenangaben sind in Anhang I enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere den Artikeln 6 bis 12, und gemäß dieser Verordnung verkauft.

Artikel 2

(1) Die Angebote sind in Ecu auszustellen. Die Angebotsfrist läuft am 17. Mai 1995 um 12.00 Uhr ab.

Die betreffenden Interventionsstellen machen die Ausschreibung bekannt unter Angabe

- a) der zum Verkauf angebotenen Menge Rindfleisch und
- b) der Angebotsfrist und des Angebotsorts.

(2) Die betreffenden Interventionsstellen verkaufen zuerst das am längsten gelagerte Fleisch.

(3) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Bestimmungen und die Anhänge der vorliegenden Verordnung als allgemeine Ausschreibungsbekanntmachung.

(4) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die Lagerorte sind auf Anfrage bei den in Anhang II der vorliegenden Verordnung angeführten Anschriften erhältlich. Ferner hängen die Interventionsstellen an ihrem Sitz die Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 aus. Sie können außerdem zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

(6) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die Angabe des oder der Kühlhäuser, in denen das Erzeugnis gelagert ist.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben zu den eingereichten Angeboten spätestens einen Tag nach Ablauf der Angebotsfrist.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote wird für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird dem Verkauf nicht stattgegeben.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beläuft sich die zu stellende Sicherheit auf 120 ECU/t.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos	Cantidad aproximada (toneladas)
Medlemsstat	Produkter	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lid-Staat	Produkten	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-membro	Produtos	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter	Ungefärlig kvantitet (ton)

a) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέας χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée —
Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött

Danmark	— Tyksteg	48
	— Klump med kappe	7
	— Skank og muskel	1
	— Yderlår med lårtunge	1
	— Inderlår med kappe	1
	— Øvrigt kød af forfjerdinger	1
	— Mørbrad med bimørbrad	2
Italia	— Filletto	106
	— Rostbeef	436
	— Collo sottospalla	5
	— Scamone	5
	— Fesa esterna	327
	— Fesa interna	40
	— Girello	14
	— Noce	30
	— Geretto pesce	2
	— Pancia	2
— Sottospalla	1	
— Collo	1	
Ireland	— Striploins	66
	— Insides	4
	— Outsides	758
	— Knuckles	3
	— Cube Rolls	115
	— Shin and Shanks	16
	— Intervention striploin	380
	— Intervention thick flank	150
— Intervention forequarter	508	
United Kingdom	— Fillet	250
	— Striploin	1 500
	— Rump	158
	— Intervention fillet	27
	— Intervention striploin	65

- b) Cuartos traseros con hueso — Bagfjerdinger, ikke udbenet — Hinterviertel mit Knochen — Οπίσθια τέταρτα με κόκαλα — Bone-in hindquarters — Quartiers arrière avec os — Quarti posteriori non disossati — Achtervoeten met been — Quartos traseiros com osso — Luullinen takaneljännes — Bakkvartsparter med ben

Danmark

Bagfjerdinger af :
— kategori A/C, klasse R og O

2

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser**

DANMARK :

EU-Direktoratet
Nyropsgade 26
DK-1780 København V
Tlf. 33 92 70 00; telex 15137 EFDIR DK; fax 33 92 69 48

UNITED KINGDOM :

Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302, telefax (0734) 56 67 50

ITALIA :

Ente per gli interventi nel mercato agricolo (EIMA)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91
Telex 61 30 03

IRELAND :

Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 6616263, (01) 6785214 and (01) 6620198

VERORDNUNG (EG) Nr. 1036/95 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 553/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 25	052	86,9
	060	80,2
	204	50,9
	212	117,9
	624	88,9
	999	85,0
0707 00 20	052	47,2
	053	166,9
	060	39,2
	066	75,0
	068	64,5
	204	49,1
	624	207,3
	999	92,7
0709 90 75	052	129,7
	204	77,5
	624	196,3
	999	134,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1037/95 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1995

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 502/95 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 5. Mai 1995 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	113,24 ^{(2) (3)}
0712 90 19	113,24 ^{(2) (3)}
1001 10 00	61,94 ^{(1) (3) (11)}
1001 90 91	110,05
1001 90 99	110,05 ^{(9) (11)}
1002 00 00	144,36 ⁽⁶⁾
1003 00 10	109,21
1003 00 90	109,21 ⁽⁹⁾
1004 00 00	112,57
1005 10 90	113,24 ^{(2) (3)}
1005 90 00	113,24 ^{(2) (3)}
1007 00 90	115,88 ⁽⁴⁾
1008 10 00	60,31 ⁽⁹⁾
1008 20 00	63,76 ^{(4) (9)}
1008 30 00	0 ⁽³⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 11	201,20 ⁽⁹⁾
1101 00 15	201,20 ⁽⁹⁾
1101 00 90	201,20 ⁽⁹⁾
1102 10 00	247,42
1103 11 10	137,36
1103 11 90	228,79
1107 10 11	209,03
1107 10 19	159,51
1107 10 91	207,53 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	158,39 ⁽⁹⁾
1107 20 00	182,42 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder der geänderten Verordnung (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. April 1995

zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als acht Metern, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen

(95/158/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1796/94 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der
Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der
Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als
acht Metern, die in bestimmten Küstengebieten der
Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3410/93 ⁽⁴⁾,
insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten haben
Änderungen zu den Angaben in der Liste gemäß Artikel
9 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr.
3094/86 beantragt. Diese Anträge enthalten sämtliche
Angaben, die die Anträge gemäß Artikel 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Prüfung dieser
Angaben hat ergeben, daß sie mit der vorgenannten

Vorschrift übereinstimmen. Daher sind die Angaben in
der Liste des Anhangs der genannten Verordnung zu
ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung
(EWG) Nr. 55/87 werden entsprechend dem Anhang
dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. April 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 27.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

A. Datos que se retiran de la lista — Oplysninger, der skal slettes i listen — Aus der Liste herauszunehmende Angaben — Στοιχεία που διαγράφονται από τον κατάλογο — Information to be deleted from the list — Renseignements à retirer de la liste — Dati da togliere dall'elenco — Inlichtingen te schrappen uit de lijst — Informações a retirar da lista — Luettelosta poistettavat tiedot — Uppgifter som skall tas bort från förteckningen

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS / PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAT / NEDERLÄNDERNA

GO	77	Maria		Goedereede	11
HA	13	Wobbezien		Harlingen	113
HA	18	Alk		Harlingen	162
KG	14	Jozina Maria	PPFW	Kortgene	221
SL	8	Batavier	PFDB	Stellendam	158
TH	42	Erwin		Tholen	110
TS	2	Jurjen Jacob		Terschelling	100
UK	144	Jurie Sjoerd	PPFY	Urk	118
UK	159	Michiel	PFZK	Urk	221
UK	185	Aaltje Margerrite	PCAP	Urk	230
UQ	7	Polaris		Usquert	184
UQ	17	Atlantis		Usquert	128
VLI	45	Vertrouwen	PIFW	Vlissingen	221
WL	5	Grietje	PEKN	Westdongeradeel	134
WL	18	Vrijheid	PIIW	Westdongeradeel	177
WR	2	Carla Maria	PDHV	Wieringen	188
WR	16			Wieringen	67
WR	36	Willem Stefan		Wieringen	169
WR	102	Limanda	PFOV	Wieringen	118
WR	106	Alida Catherina		Wieringen	158
WR	213	Tini Rotgans	PHZA	Wieringen	221
ZK	15	Lambert	PFMJ	Ulrum-Zoutkamp	175
ZK	17	Johannes Dirk		Ulrum-Zoutkamp	113
ZK	22	Deurzetter		Ulrum-Zoutkamp	208

B. Datos que se añaden a la lista — Oplysninger, der skal anføres i listen — In die Liste hinzuzufügende Angaben — Στοιχεία που προστίθενται στον κατάλογο — Information to be added to the list — Renseignements à ajouter à la liste — Dati da aggiungere all'elenco — Inlichtingen toe te voegen aan de lijst — Informações a aditar à lista — Luetteloon lisättävät tiedot — Uppgifter som skall läggas till i förteckningen

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS / PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAT / NEDERLÄNDERNA

GO	77	Maria		Goedereede	8
HA	13	Wobbezien		Harlingen	158
HA	18	Jannie		Harlingen	221
OD	21	Cornelis Willem		Ouddorp	221
OD	27	Vertrouwen		Vlissingen	221
TH	42	Erwin		Tholen	123
TS	2	Jurjen Jacob		Terschelling	155

1	2	3	4	5
UK 25	Fora		Urk	184
UK 144	Jurie Sjoerd	PPFY	Urk	165
UK 185	Aaltje Margerrite	PCAP	Urk	169
UK 189	Grietje Cornelis	PFKK	Urk	221
UQ 7	Polaris		Usquert	177
UQ 17	Atlantis		Usquert	169
VLI 24	Klazina II		Vlissingen	52
WL 5	Grietje	PEKN	Westdongeradeel	153
WR 2	Carla Maria	PDHV	Wieringen	221
WR 12	Dirk		Wieringen	158
WR 36	Willem Stefan		Wieringen	169
WR 102	Limanda	PFOV	Wieringen	221
WR 106	Alida Catherina	PCLM	Wieringen	202
WR 213	Tini Simone	PHZA	Wieringen	221
ZK 15	Lambert	PFMJ	Ulrum-Zoutkamp	221
ZK 17	Johannes Dirk	PFFC	Ulrum-Zoutkamp	113
ZK 22	Deurzetter	PEYO	Ulrum-Zoutkamp	202

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. April 1995

zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3206/94 zur Festlegung der Liste für 1995 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen

(95/159/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 der
Kommission vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung der
Vorschriften zur Erstellung der Liste der Schiffe mit einer
Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten
Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren
Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen
dürfen ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
3407/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit Verordnung (EG) Nr. 3206/
94 ⁽⁵⁾ für 1995 die Liste der Schiffe mit einer Länge über
alles von mehr als 8 m festgelegt, die in bestimmten
Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren
Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen
dürfen.

Die Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten haben
Änderungen an den Angaben dieser Liste beantragt. Diese

Anträge enthalten alle Angaben, die die Anträge gemäß
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 rechtfertigen.
Die Prüfung dieser Angaben ergab, daß sie der
vorgenannten Bestimmung entsprechen und daß die
Angaben in dieser Liste daher geändert werden
müssen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung
(EG) Nr. 3206/94 werden durch den Anhang dieser
Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. April 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 11. 12. 1990, S. 11.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 19.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 37.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

- A. Datos que se retiran de la lista — Oplysninger, der skal slettes i listen — Aus der Liste herauszunehmende Angaben — Στοιχεία που διαγράφονται από τον κατάλογο — Information to be deleted from the list — Renseignements à retirer de la liste — Dati da togliere dall'elenco — Inlichtingen te schrappen uit de lijst — Informações a retirar da lista — Luettelosta poistettavat tiedot — Uppgifter som skall tas bort från förteckningen

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS /
PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAT / NEDERLÄNDERNA

HA 13	Wobbeijen		Harlingen	113
KG 14	Jozina Maria	PPFW	Kortgene	221
OD 3	Jan		Ouddorp	188
WR 102	Limanda	PFOW	Wieringen	118
WR 106	Alida Catherina		Wieringen	158
WR 131	Twee Gebroeders	PIBP	Wieringen	175
WR 213	Tiny Rotgans	PHZA	Wieringen	221
ZK 36	Lauwers		Ulrum-Zoutkamp	110

- B. Datos que se añaden a la lista — Oplysninger, der skal anføres i listen — In die Liste hinzuzufügende Angaben — Στοιχεία που προστίθενται στον κατάλογο — Information to be added to the list — Renseignements à ajouter à la liste — Dati da aggiungere all'elenco — Inlichtingen toe te voegen aan de lijst — Informações a aditar à lista — Luetteloon lisättävät tiedot — Uppgifter som skall läggas till i förteckningen

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA /
DUITSLAND / ALEMANHA / SAKSA / TYSKLAND

FED 7	Seestern		Fedderwardsiel	110
NEU 226	Keen Tied	DCBQ	Neuharlingersiel	147
SPI 1	Sonny-Boy	DFBI	Spieka	138
SPI 10	Jan Janshen Bruhns	DCSR	Spieka	147

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS /
PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS / ALANKOMAAT / NEDERLÄNDERNA

BR 29	Eendracht	PDYB	Oostburg-Breskens	220
HA 13	Wobbeijen		Harlingen	158
OD 21	Cornelis Willem		Ouddorp	221
OD 27	Vertrouwen		Vlissingen	221
SCH 20	Alida Maria	PCLR	Scheveningen	221
SL 9	Boy Robin		Stellendam	221
WR 23	De Vrouw Geertruida	PDPO	Wieringen	221
WR 102	Limanda	PFOW	Wieringen	221
WR 106	Alida Catherina		Wieringen	202
WR 213	Tini Simone	PHZA	Wieringen	221

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. April 1995

über zusätzliche Garantien in bezug auf Salmonellosen bei Zuchtgeflügel und zur Einstellung in Zucht- und Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind

(95/160/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom
15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Dritt-
ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt
Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf
Artikel 9a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat die von Finnland und Schweden
vorgelegten operationellen Programme zur Bekämpfung
von Salmonellosen genehmigt. Diese Programme
enthalten spezifische Maßnahmen für Zuchtgeflügel und
für Eintagsküken, die zur Einstellung in Zucht- oder
Nutzgeflügelbestände bestimmt sind.Es erscheint geboten, Garantien festzulegen, die der von
Finnland und Schweden im Rahmen ihrer operationellen
Programme angewandten Garantieregelung entsprechen.Diese zusätzlichen Garantien müssen insbesondere auf
einer mikrobiologischen Untersuchung des für Finnland
und Schweden bestimmten Geflügels beruhen.In diesem Kontext sind für Zuchtgeflügel und Eintags-
küken unterschiedliche Regelungen vorzusehen.Es empfiehlt sich, Vorschriften für die mikrobiologische
Stichprobenuntersuchung zu erlassen, insbesondere für
das Probenahmeverfahren, den Stichprobenumfang sowie
das mikrobiologische Verfahren für die Untersuchung der
Proben.Diese zusätzlichen Garantien dürfen nicht für einen
Bestand geltend gemacht werden, der unter ein
Programm fällt, das als dem von Finnland bzw. Schweden
durchgeführten Programm gleichwertig anerkannt ist.Finnland und Schweden wenden auf Sendungen aus
Drittländern Einfuhrvorschriften an, die mindestensgenauso streng sind wie die Vorschriften der vorliegenden
Entscheidung.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für Finnland und Schweden bestimmtes Zuchtgeflügel
wird im Herkunftsbestand einer mikrobiologischen Stich-
probenuntersuchung unterzogen.*Artikel 2*Die mikrobiologische Untersuchung gemäß Artikel 1
erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs I.*Artikel 3*(1) Für Finnland und Schweden bestimmte Sendungen
Zuchtgeflügel führen die Bescheinigung gemäß Anhang
II mit.(2) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 kann
— entweder der Bescheinigung nach Muster 3 des
Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG beigelegt
— oder in diese Bescheinigung einbezogen werden.*Artikel 4*Die zur Einstellung in finnische und schwedische Zucht-
oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken
müssen aus Bruteiern von Zuchtgeflügel hervorgegangen
sein, das der Untersuchung gemäß Artikel 2 unterzogen
wurde.*Artikel 5*(1) Für Finnland und Schweden bestimmte Sendungen
Eintagsküken, die in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände
eingestellt werden sollen, führen die Bescheinigung
gemäß Anhang III mit.

(2) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 kann

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

- entweder der Bescheinigung nach Muster 2 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG beigefügt werden
- oder in diese Bescheinigung einbezogen werden.

Artikel 6

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen zusätzlichen Garantien gelten nicht für Bestände, die unter ein Programm fallen, das nach dem Verfahren des Artikels 32 der Richtlinie 90/539/EWG als dem von Finnland bzw. Schweden durchgeführten Programm gleichwertig anerkannt ist.

Artikel 7

Diese Entscheidung wird bis zum 31. Dezember 1996 anhand eines Erfahrungsberichts überprüft, den Finnland

und Schweden bis spätestens 30. September 1996 vorlegen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***1. Allgemeine Vorschriften**

- Der Herkunftsbestand wird für die Dauer von 15 Tagen quarantänisiert.
- Die mikrobiologische Untersuchung erfaßt alle Salmonella-Serotypen.

2. Probenahmeverfahren und Stichprobenumfang

Das Probenahmeverfahren und der Stichprobenumfang entsprechen den Vorgaben des Anhangs III Teil I Abschnitt A Nummer 2 Buchstaben b) und c) sowie Abschnitt B der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (1).

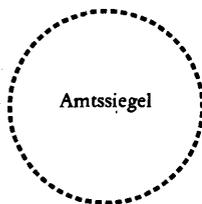
3. Mikrobiologisches Untersuchungsverfahren

Die Salmonellen sind nach dem standardisierten Verfahren der Internationalen Normenorganisation ISO 6579 : 1993 zu isolieren.

*ANHANG II***BESCHEINIGUNG**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das Zuchtgeflügel gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/160/EG der Kommission vom 21. April 1995 über zusätzliche Garantien in bezug auf Salmonellosen bei Zuchtgeflügel und zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind, mit Negativbefund untersucht worden sind.

Ausgestellt in am



.....
Unterschrift

.....
Name (in Großbuchstaben)

.....
Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten

(1) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 38.

ANHANG III

BESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß die zur Einstellung in Geflügelzucht- oder Geflügel-nutzbestände bestimmten Eintagsküken von Zuchtgeflügel stammen, das gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/160/EG der Kommission vom 21. April 1995 über zusätzliche Garantien in bezug auf Salmonellosen bei Zuchtgeflügel und zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind, mit Negativbefund untersucht worden sind.

Ausgestellt in am



.....
Unterschrift

.....
Name (in Großbuchstaben)

.....
Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. April 1995

über zusätzliche Garantien in Bezug auf Salmonellosen bei Legehennen, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind

(95/161/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom
15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Dritt-
ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt
Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf
Artikel 9b Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat die von Finnland und Schweden
vorgelegten operationellen Programme zur Bekämpfung
von Salmonellosen genehmigt. Diese Programme
enthalten gezielte Maßnahmen für Legehennen (zur
Konsumeierzeugung gehaltenes Nutzgeflügel).Am 10. Juni 1994 hat der Wissenschaftliche Veterinär-
ausschuß das Verzeichnis der invasiven Salmonella-Serotypen
für Geflügel erstellt.Es erscheint geboten, Garantien festzulegen, die der von
Finnland und Schweden im Rahmen ihrer operationellen
Programme angewandten Garantieregelung entsprechen.Diese zusätzlichen Garantien müssen insbesondere auf
einer mikrobiologischen Untersuchung des für Finnland
und Schweden bestimmten Geflügels beruhen.Es empfiehlt sich, Vorschriften für diese mikrobiologische
Stichprobenuntersuchung zu erlassen, insbesondere für
das Probenahmeverfahren, den Stichprobenumfang sowie
das mikrobiologische Verfahren für die Untersuchung der
Proben.Diese zusätzlichen Garantien dürfen nicht für einen
Bestand geltend gemacht werden, der unter ein
Programm fällt, das als dem von Finnland bzw. Schweden
durchgeführten Programm gleichwertig anerkannt ist.Finnland und Schweden wenden auf Sendungen aus
Drittländern Einfuhrvorschriften an, die mindestens
genauso streng sind wie die Vorschriften der vorliegenden
Entscheidung.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für Finnland und Schweden bestimmte Legehennen (zur
Konsumeierzeugung gehaltenes Nutzgeflügel) werden
im Herkunftsbestand einer mikrobiologischen Stichpro-
benuntersuchung unterzogen.*Artikel 2*Die mikrobiologische Untersuchung gemäß Artikel 1
erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs I.*Artikel 3*(1) Für Finnland und Schweden bestimmte Sendungen
Legehennen führen die Bescheinigung gemäß Anhang II
mit.(2) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 kann
— entweder der Bescheinigung nach Muster 3 des
Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG beigelegt
— oder in diese Bescheinigung einbezogen werden.*Artikel 4*Die in dieser Entscheidung vorgesehenen zusätzlichen
Garantien gelten nicht für Bestände, die unter ein
Programm fallen, das nach dem Verfahren des Artikels 32
der Richtlinie 90/539/EWG als dem von Finnland bzw.
Schweden durchgeführten Programm gleichwertig aner-
kannt ist.*Artikel 5*Diese Entscheidung wird bis 31. Dezember 1996 anhand
eines Erfahrungsberichts überprüft, den Finnland und
Schweden bis spätestens 30. September 1996 vorlegen.*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

ANHANG I**1. Allgemeine Vorschriften**

Der Herkunftsbestand wird für die Dauer von 15 Tagen quarantänisiert.

Die mikrobiologische Untersuchung ist innerhalb von zehn Tagen vor dem Versand durchzuführen.

Untersucht wird auf folgende invasive Serotypen :

- *Salmonella gallinarum*,
- *Salmonella pullorum*,
- *Salmonella enteritidis*,
- *Salmonella berta*,
- *Salmonella typhimurium*,
- *Salmonella thompson*,
- *Salmonella infantis*.

2. Probenahmeverfahren

An bestimmten Stellen des Gebäudes, in dem die Tiere gehalten werden, oder falls sie freien Zugang zu mehreren Gebäuden haben — in jedem Gebäudekomplex des Haltungsbetriebs werden nach dem Zufallsbetrieb Kotproben entnommen, wobei die Gesamtprobe aus einzelnen Frischkotproben von mindestens einem Gramm besteht.

3. Stichprobenumfang

Es sind genügend Proben zu entnehmen, damit mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 5 % festgestellt werden kann.

4. Mikrobiologisches Untersuchungsverfahren

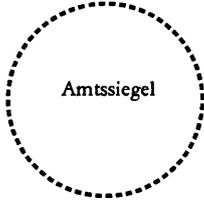
Die Salmonellen sind nach dem standardisierten Verfahren der Internationalen Normenorganisation ISO 6579 : 1993 zu isolieren.

ANHANG II

BESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß die Legehennen (zur Konsumeierzeugung gehaltenes Nutzgeflügel) gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 95/161/EG der Kommission vom 21. April 1995 über zusätzliche Garantien in bezug auf Salmonellosen bei Legehennen, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind, mit Negativbefund untersucht worden sind.

Ausgestellt in am



.....
Unterschrift

.....
Name (in Großbuchstaben)

.....
Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten
